



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouandr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Anita Schnyder /
Susanna Geissbühler
+41 31 633 73 29
anita.schnyder@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Wyssachen
Gemeindehaus 118, Postfach 18
4954 Wyssachen

G.-Nr.: 2019.JGK.7234

14. Februar 2020

Wyssachen
Revision Ortsplanung
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Oktober 2019 ist bei uns die Ortsplanungsrevision mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplan Siedlung 1:2'500 vom 30. September 2019
- Zonenplan Landschaft und Gewässerräume 1:5'000 vom 30. September 2019
- Inventarplan 1:5'500 vom 14. Oktober 2019
- Richtplan Erschliessung und Langsamverkehr, 1:5'500 vom 14. Oktober 2019
- Baureglement vom 14. Oktober 2019
- Bericht nach Art. 47 RPV vom 14. Oktober 2019
- Mitwirkungsbericht vom 14. Oktober 2019
- Reglement über die Mehrwertabgabe vom 12. April 2019

Betreffend die Zone für öffentliche Nutzung «Sportplatz» haben wir am 29. Januar 2020 einen Nachtrag zum Kapitel 6.1 des Erläuterungsberichts erhalten.

Wir haben bei den folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF)
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fischereiinspektorat (FI)
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fachstelle Hochbau und Bodenrecht
- Amt für Wald (KAWA), Waldabteilung Mittelland
- Amt für Wald (KAWA), Abteilung Naturgefahren
- Amt für Kultur (AK), Denkmalpflege (KDP)
- Amt für Kultur (AK), Archäologischer Dienst
- Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE)
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis IV (OIK IV)
- Amt für Wasser und Abfall (AWA)
- Region Oberraargau

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Unter Vorbehalt der in Kapitel 3 bis 11 bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte können wir der Ortsplanungsrevision zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten (**mGV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte (**fGV**) müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Der Gemeinderat von Wyssachen hat sich entschieden, neben der Umsetzung der technischen Pflichtaufgaben eine Gesamtrevision der Ortsplanung durchzuführen. Dementsprechend werden nicht nur die Gewässerräume aufgrund der neuen Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG/GSchV) und die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) umgesetzt, sondern auch die **Siedlungsentwicklung nach innen (SEin)** aufgegriffen, die **Bauzonenreserven** ermittelt, **zwei Weilerzonen** ausgetrennt, eine **Zone für Sport und Freizeit** und eine **Zone für öffentliche Nutzung** eingezont. Es wird ein Inventarplan erarbeitet und der Zonenplan Siedlung, der Schutzzonenplan, der Richtplan Erschliessung und das Baureglement überarbeitet.

Die Gemeinde Wyssachen verfügt aufgrund unüberbauter Wohn-, Misch- und Kernzonen für die nächsten Jahre über keinen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf (vgl. Massnahme A_01 des kantonalen Richtplans 2030). Sie macht den 15-jährigen Wohnbaulandbedarf daher nicht geltend und muss sich somit im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision nicht zwingend mit der SEin beschäftigen (vgl. Massnahme A_07 des kantonalen Richtplans 2030). Sie hat das Thema im Erläuterungsbericht dennoch abgehandelt und diesbezüglich Anpassungen des Baureglements und des Zonenplans vorgenommen. Zudem hat sie das Instrument der Bauverpflichtung geprüft und angewendet. Die Grundsätze der SEin sind mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision somit erfüllt.

Die rechtsgültige baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Wyssachen wurde am 25. November 2010 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Bei dieser Revision hatte die Gemeinde auch die Gefahrenkarte Naturgefahren umgesetzt.

Nach Art. 58 BauG sorgt die Gemeinde dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen frühzeitig in geeigneter Weise mitwirken kann. Die öffentliche Mitwirkung zur Ortsplanungsrevision fand vom 27. Mai bis zum 27. Juni 2019 statt. Zudem orientierte die Gemeinde am 6. Juni 2019 an einem öffentlichen Anlass über

die Revisionsarbeiten. Der Gemeinderat hat zu den neun Eingaben in einem Mitwirkungsbericht Stellung genommen.

3. Erhebung unüberbauter Bauzonenreserven

Gemäss Art. 47 Abs. 2 RPV sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Nutzungsreserven zu überprüfen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck die unüberbauten Bauzonen in der WebGIS-Geoportalkarte erhoben. Wir haben diese Erhebung vom 27. September 2018 überprüft. Die Berichte liegen der Vorprüfung bei.

Bei der Prüfung haben wir festgestellt, dass es auf einigen Parzellen noch freie Flächen von mehr als 300 m² gibt, welche gemäss «Arbeitshilfe für die Erhebung der unüberbauten Bauzonen in der Nutzungsplanung» als unüberbaute Bauzonen gelten, auf welchen unter Einhaltung der Zonenvorschriften eine Hauptbaute errichtet werden könnte.

Bevor wir die Erhebung der unüberbauten Bauzonen abschliessen und Ihnen bestätigen können, wie gross die unüberbauten Bauzonenreserven tatsächlich sind, bedarf es daher einer **Überprüfung des unüberbauten Teils folgender Parzellen (mGV):**

- Dorfzone: 266 (südlicher Teil), 168 (nördlicher und südlicher Teil), 684 (westlicher Teil), 610 (östlicher Teil), 13 (östlicher Teil), 578 (südwestlicher Teil), 255 (südlicher Teil des eingezonten Bereichs), 256 (südlicher Teil des eingezonten Bereichs)
- Arbeitszone: Parzelle 678 *Hubachel*

Damit die Berechnung stimmt, muss die geplante Auszonung auf dem nördlichen Teil der Parzelle 234 im WebGIS-Geoportal unter «geplante Änderung» erfasst werden.

4. Bauverpflichtungen

Der Gemeinderat von Wyssachen hat beschlossen, zwecks Aktivierung der Nutzungsreserven das Instrument der Bauverpflichtung im Rahmen der Ortsplanungsrevision einzusetzen.

Die angeordnete Bauverpflichtung gemäss Art. 126d BauR hat subsidiären Charakter und darf nur angeordnet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen. Die Gemeinde Wyssachen legt zwar dar, wie sie beim Entscheid, ob eine Bauverpflichtung angeordnet werden soll oder nicht, vorgegangen ist, der **Ausgang der Grundeigentümergegespräche und die parzellenweisen Überlegungen**, die schlussendlich den Ausschlag gaben, sind dem Erläuterungsbericht aber nicht zu entnehmen. Diese sind zu ergänzen, damit das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit der Massnahme rechtsgenügend dargelegt sind. (H)

Die Anordnung der Bauverpflichtung für mehrere Parzellen in der Dorfzone 2 steht im Widerspruch zu den dort zulässigen Nutzungsarten. Namentlich ist in der Dorfzone 2 auch Landwirtschaft zonenkonform. Die Bauverpflichtung soll sicherstellen, dass das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, indem es überbaut oder zonenkonform genutzt wird. In Zonen, in denen auch Landwirtschaft zonenkonform ist, führt die Bauverpflichtung demnach nicht notwendigerweise zu einer Überbauung der Parzelle, was vorliegend aber wohl von der Gemeinde bezweckt wird.

Der Widerspruch zwischen Bauverpflichtung und zonenkonformen Nutzungsarten ist aufzulösen. Entweder sind für die Parzellen mit Baulandverpflichtung die zonenkonformen Nutzungsarten einzuschränken oder die Parzellen, auf welchen eine landwirtschaftliche Nutzung möglich sein soll, sind von der Bauverpflichtung auszuschliessen. (mGV)

5. Ein- und Umzonungen

5.1 Einzonung Zone für Sport und Freizeit (ZSF) «Therapierreiten»

Um heilpädagogischen Reitunterricht anbieten zu können, soll die Parzelle 877 in die ZSF «Therapierreiten» eingezont werden. Eine solche Nutzung bedingt eine Bauzone oder eine Spezialzone nach Art. 18 RPG. Die geplante Einzonung beansprucht Kulturland im Umfang von rund 5800 m². Gemäss Kapitel 6.1 des Erläuterungsberichts sind keine Bauten und Anlagen vorgesehen, sondern lediglich ein Platz, welcher ganzjährig zum Reiten genutzt werden kann. Neben der Fläche für das Therapierreiten soll auch die Pferdeweide in die Zone integriert werden.

Die Beanspruchung von Kulturland setzt eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen voraus (Art. 11b Abs. 3 BauV). Die Standortwahl wird im Erläuterungsbericht zwar thematisiert, es ist aber nicht ersichtlich, ob Alternativstandorte geprüft worden sind. Es wird somit nicht aufgezeigt, ob eine Einzonung für das Therapierreiten auch ohne die Beanspruchung von Kulturland möglich wäre (Art. 8a Abs. 2 lit. a. BauG). (mGV)

Da es sich vorliegend um eine Einzonung in eine «übrige Bauzone» handelt, muss gemäss Art. 11c Abs. 5 BauV eine besonders hohe Nutzungsdichte qualitativ sichergestellt werden. Dies kann im vorliegenden Fall nicht auf klassische Weise erfolgen. Dennoch muss aufgezeigt werden, mit welchen Massnahmen, das Kulturland bestmöglich geschont wird. So ist z.B. nicht nachvollziehbar, dass für die vorgesehene Nutzung eine Fläche von 7'550 m² (davon zirka 6'000 m² Kulturland) benötigt wird. Mittels eines Betriebskonzepts ist aufzuzeigen, welche Flächen für das Therapierreiten effektiv benötigt werden und ob allenfalls bauliche Massnahme im Sinn von Anlagen (z.B. Sandplatz) vorgesehen sind. Falls für das Therapierreiten eine Anlage erstellt werden soll, dann muss diese ausserhalb vom Gewässerraum zu liegen kommen. Die Einzonung ist auf die Fläche zu reduzieren, welche effektiv für das Therapierreiten gebraucht wird. Die Pferdeweide muss nicht eingezont werden, sie verbleibt in der Landwirtschaftszone. Dementsprechend sind auch die Zonenbestimmungen für die ZSF «Therapierreiten» zu überarbeiten. (mGV)

Es gilt zudem zu beachten, dass die Parzelle 877 im Überflutungsbereich der Wyssache liegt. (H)

5.2 Einzonung Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) «Sportplatz»

Der bestehende Sportplatz auf der Parzelle 901 soll in die ZöN «Sportplatz» eingezont werden, damit dieser zonenkonform genutzt werden kann.

Da die Parzelle 901 ausserhalb vom Siedlungskörper liegt, führt eine Einzonung zu einer den Zielen der Raumplanung widersprechenden inselartigen Bauzone (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. b RPG). Zudem beansprucht sie Kulturland im Umfang von rund 1800 m². Die Beanspruchung von Kulturland setzt voraus, dass der Zweck ohne die Beanspruchung nicht sinnvoll erreicht werden kann (Art. 8a Abs. 2 lit. a BauG). Dieser Nachweis wäre durch eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen zu erbringen (Art. 11b Abs. 3 BauV).

Wie die Abklärungen zeigen, wurde die Fläche zirka von 1991 bis 1994 als Fussballplatz genutzt. Im Juli 2001 wurde ein Baugesuch für eine Erweiterung eingereicht, welches aber mangels Zonenkonformität nicht bewilligt werden konnte.

Einer Einzonung einer Inselbauzone könnte aber nur dann stattgegeben werden, wenn der Sportplatz rechtmässig bewilligt wäre, was vorliegend nicht zutrifft. Dementsprechend ist auf die Einzonung der ZöN «Sportplatz» zu verzichten. (mGV)

5.3 Weilerzonen

Die Gemeinde beabsichtigt, die beiden Weiler Mannshus und Heimige der Weilerzone zuzuweisen.

Die Kriterien für die Ausscheidung von Weilerzonen (vgl. Arbeitshilfe «Grundlagen für die Abgrenzung von Weilerzonen») sind für beide Weiler erfüllt. Es handelt sich um traditionelle Siedlungsansätze mit sechs bzw. sieben ganzjährig bewohnten, nicht landwirtschaftlichen Hauptbauten, welche maximal 30 m voneinander entfernt sind. Zwischen den Weilern und der nächstgelegenen Bauzone besteht eine klare Zäsur von einigen 100 Metern.

Die Weilerzone umfasst das überbaute Gebiet (Bauten, Anlagen, Vorplätze) und zum traditionellen Erscheinungsbild gehörende Aussenräume (z.B. Garten, Obstbaumbestände). Die Abgrenzung berücksichtigt die zulässigen Erweiterungsmöglichkeiten (vgl. Arbeitshilfe Weilerzone).

Die Abgrenzung des Weilers Mannshus ist gemäss oben erwähnten Kriterien grundsätzlich enger zu fassen. So ist z.B. der unüberbaute Zwischenraum (Wiese/Weide) nördlich der Parzellen 638 und 648 nicht in die Weilerzone aufzunehmen. Die beiden Teilparzellen können auch abgetrennt vom nördlichen Teil der Weilerzone zugewiesen werden. (mGV)

Dies gilt auch für die Abgrenzung des Weilers Heimige. Hier ist beispielsweise der unüberbaute Teil auf der Parzelle 870 nicht der Weilerzone zuzuweisen, und die Abgrenzung auf der Parzelle 35 (Koordinatenpunkte 40 und 41) ist südwärts an die bestehenden Anlagen zu verschieben. (mGV)

6. Gewässerräume

Das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt von den Kantonen die Ausscheidung von Gewässerräumen an allen oberirdischen Gewässern. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser sowie die natürlichen Funktionen. Der Gewässerraum ist in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festzulegen.

Die Gemeinde Wyssachen scheidet die Gewässerräume als flächige, überlagernde Korridore aus.

6.1 Ausscheidung der Gewässerräume

Der Oberingenieurkreis IV (OIK IV) weist in seinem Fachbericht vom 20. Januar 2020 darauf hin, dass am untersten Abschnitt des Neuhuserbächlis und am Schwybrunnebächli mit Unsicherheiten bezüglich des Eindolungsverlauf zu rechnen ist. Eingedolte Gewässerabschnitte, welche mit einem Gewässerraum versehen sind, deren Verlauf jedoch unsicher ist, sind zu vermessen. (mGV)

6.2 Erhöhung der Gewässerraumbreiten

Die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur beantragt in ihrem Fachbericht vom 20. Januar 2020, dass die Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV erhöht werden muss, so dass sie die Ufervegetation inkl. Pufferstreifen von 3 Metern (= Uferbereich nach NHG) umfasst, so z.B. entlang des Tönibachs (Parzellen 218 / 486) oder am Boppigebächli. (mGV)

6.3 Verzicht auf die Ausscheidung von Gewässerräumen

Die Waldabteilung Mittelland weist in ihrem Fachbericht vom 6. Dezember 2019 darauf hin, dass im Bereich des Mittwuchlochbachs auch im Waldareal Gewässerräume ausgeschieden

sind. Gemäss der kantonalen „Arbeitshilfe Gewässerräume“ kann, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. a bzw. Art. 41b GSchV, auf eine Ausscheidung von Gewässerräumen im Waldareal verzichtet werden.

Der Mittwuchlochbach bildet die Gemeindegrenze und verläuft teils im Innern des Waldes, teils am Waldrand. Wird der Gewässerraum im Waldareal weggelassen, führt dies zu einer unzweckmässigen, die Lesbarkeit des Plans erschwerenden Zerstückelung des Gewässerraums. Daher erachten wir die vorgenommene, durchgehende Gewässerraumausscheidung am Mittwuchlochbach als korrekt. (H)

Das Fischereiinspektorat machen in seinem Fachbericht vom 20. Januar 2020 darauf aufmerksam, dass am Hägsbachbächli auf der Parzelle 290 und an der Wyssache auf der Parzelle 877 je eine Wasserentnahme für ein Kleinwasserkraftwerk vorhanden ist. Die Gewässer sind ab dem Entnahmebauwerk eingedolt und entsprechend keine Gewässer, sondern Leitungen. Auf diesen Abschnitten **muss somit kein Gewässerraum** ausgeschieden werden. Der Gewässerraum am Nebengewässer der Wyssachen auf den Parzellen 187, 594 und 108 sowie auf den Parzellen 96, 19, 230 soll somit bis zur Einleitung in die Wyssache auf der Parzelle 679 weggelassen werden. (E)

7. Richtplan Erschliessung und Langsamverkehr

Die Gemeinde hat die Fusswegnetzplanung vorgenommen. Die Richtplaninhalte sind gemäss Fachbericht des OIK IV vom 12. Dezember 2019 korrekt festgelegt.

Wir weisen darauf hin, dass die Basiserschliessung / Kantonsstrasse aufgrund von überlagernden Signaturen schlecht erkennbar ist. Unklar ist zudem, ob die Strasse in Richtung Strübi / Rächershüsli ebenfalls dazu gehört. (H)

Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass mit dem Beschluss des neuen Richtplans der bestehende Richtplan vom 27. Februar 1997 durch den Gemeinderat aufzuheben ist. (H)

8. Inventarplan

Im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision ist als Bestandteil der Landschaftsplanung (gemäss Massnahme E_08 des kantonalen Richtplans) über das ganze Gemeindegebiet ein Inventarplan zu erarbeiten. Der Inventarplan beinhaltet die Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Art. 9a BauG. Im Inventarplan sind alle im Gemeindegebiet vorhandenen schutzwürdigen Landschaften und Biotope, überregionalen Wildwechselkorridore gemäss kantonalem Landschaftsentwicklungskonzept und Massnahmegebiete gemäss Konzept zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere im Kanton Bern, eidgenössischen Jagdbanngebiete, internationalen und nationalen Wasser- und Zugvogelreservate und regionalen Wildschutzgebiete darzustellen (vgl. Arbeitshilfe "Anforderungen an die kommunale Landschaftsplanung" und «Erläuterung für Fachleute»).

Wir stellen fest, dass aus dem Erläuterungsbericht leider nicht hervorgeht, auf der Basis welcher Kriterien und Methoden die Inhalte des Inventarplans erfasst worden sind. (H)

Die regionalen Landschaftsschutzgebiete gemäss RLEK der Region Oberaargau sind im Inventarplan dargestellt. Die Darstellung im Inventarplan weist jedoch gegenüber dem RLEK einzelne Abweichungen auf, so z.B. in den Gebieten Hinders Rysch, Frauchigeneuhus, Schweinenbrunnen, Sepplihüsli / Müllerlihus und Hornbachegg. Die Darstellung ist entsprechend anzupassen. (E)

Gemäss Fachbericht der ANF vom 20. Januar 2020 weist der Inventarplan folgende Lücken auf:

- Die Hecken und Feldgehölze wurden grösstenteils erfasst. Gemäss Überprüfung anhand des Luftbilds sind jedoch nicht alle Objekte aufgeführt. Der Inventarplan ist mit den fehlenden Hecken und Feldgehölzen zu ergänzen. (E)
- Die Ufervegetation bzw. die Ufergehölze wurden offenbar nicht erhoben. Zudem kann anhand der gewählten Signatur nicht zwischen Ufervegetation / Ufergehölz und Hecke / Feldgehölz unterschieden werden. Die Ufervegetation bzw. das Ufergehölz ist im Inventarplan zu ergänzen. Da auf anderer rechtlicher Grundlage beruhend, ist zwischen Ufervegetation / Ufergehölz und Hecke / Feldgehölz zu unterscheiden. (E)
- Der ANF liegen Informationen vor, dass es in der Gemeinde Wyssachen Trockenstandorte gibt. Allfällige Trockenstandorte sind zu erfassen und im Inventarplan darzustellen. (E)

Im Auftrag des AGR sind mit einer Luftbildkartierung die artenreichen Wiesen und Weiden erfasst worden (GIS-Daten beim AGR erhältlich). Sie sind im Inventarplan zu ergänzen. (E)

Der OIK IV macht in seinem Fachbericht vom 20. Januar 2020 darauf aufmerksam, dass die im Inventarplan dargestellten Gewässerverläufe nicht auf dem aktuellen Datenstand basieren, so sind z.B. die beiden gemäss Abb. 18 des Erläuterungsberichts aufzuhebenden Gewässerabschnitt im Inventarplan dargestellt. Es ist die gleiche Datengrundlage zu verwenden, wie im Zonenplan «Landschaft und Gewässerräume». (E)

Gemäss Fachbericht der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) wurden bei der inzwischen vorliegenden Baugruppenüberprüfung in der Gemeinde Wyssachen Baugruppen aufgelöst oder verändert. Die neuen Baugruppen sind im Inventarplan korrekt dargestellt.

Wir weisen darauf hin, dass die wesentlichen Inhalte des Inventarplans als Teil der Landschaftsplanung grundeigentümergebunden im Zonenplan zu sichern sind (vgl. Kapitel 9). (H)

9. Zonenplan «Landschaft und Gewässerräume»

9.1 Landschaftsschutz

Mit dem regionalen Landschaftsentwicklungskonzept Oberaargau (R-LEK-OA, 2010) hat die Region Oberaargau auf dem Gemeindegebiet Wyssachen einige regionale Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Das Umsetzungsprogramm des R-LEK-OA besagt für das Teilgebiet M8 (Hügellandschaft), dass im Rahmen der Überarbeitung der Ortsplanungen die bezeichneten Gebiete als Landschaftsschutzgebiete gemäss Art. 531 des Musterbaureglements (MBR) auszuscheiden sind. In der Beschreibung zum Teilgebiet M8 speziell erwähnt ist die Krete Oberhorn-Schaber-Ahorn und Kreten um Wyssachen und Eriswil.

Die Gemeinde setzt die Landschaftsschutzgebiete gemäss R-LEK zum grossen Teil um, lässt jedoch die im Inventarplan (vgl. Kapitel 8) nicht erfassten (Teil-) Gebiete weg, reduziert ein Gebiet bei Heimige und lässt ein Teilgebiet östlich vom Dorf Wyssachen weg, wobei das Weglassen von letzterem im Kapitel 7.9 des Erläuterungsberichts damit begründet wird, dass den Landwirten die nötigen landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden sollen.

Wir erachten das Landschaftsschutzgebiet bei Allenwindli und bei Heimige zur Erhaltung der Hügellage und die Landschaftsschutzgebiete bei Seppihüsli / Müllerlihus, Freudigenegg und Hornbachegg zur Erhaltung der Kretenlage als besonders wichtig.

Daher bitten wir die Gemeinde zu prüfen, ob das Landschaftsschutzgebiet bei Allenwindli nicht zumindest mit einem Landschaftsschongebiet gemäss Art. 527 MBR geschützt werden kann. (E)

Die Landschaftsschutzgebiete bei Seppihüsli / Müllerlihus, Freudigenegg und Hornbachegg sowie dasjenige bei Heimige sind mit einem Landschaftsschutzgebiet gemäss Art. 28 Baureglement zu schützen. (mGV)

Die Waldabteilung Mittelland weist in ihrem Fachbericht vom 6. Dezember 2019 darauf hin, dass sich in den Gebieten Heimige und Aspi das Landschaftsschutzgebiet mit dem Waldareal überschneidet. Da die Formulierung von Art. 28 Abs. 2 des Baureglements klar darauf hindeutet, dass sich das Landschaftsschutzgebiet auf Landwirtschaftsgebiet bezieht, ist das Waldareal aus dem Landschaftsschutzgebiet auszusparen. (mGV)

9.2 Biotopschutz

Damit der Zonenplan «Landschaft und Gewässerräume» der Baupolizeibehörde als Vollzugsinstrument dienen kann, beantragt die Abteilung Naturförderung in ihrem Fachbericht vom 20. Januar 2020, dass alle Hecken / Feldgehölze und Ufergehölz lagerichtig als Hinweise im Zonenplan «Landschaft und Gewässerräume» dargestellt werden und dass zwischen Hecken / Feldgehölz und Ufergehölz unterschieden wird. (E)

Zudem sollen allfällige Trockenstandorte von lokaler Bedeutung und die wertvollen und landschaftlich bedeutenden Hochstammobstgärten (analog zu den markanten Einzelbäumen) im Zonenplan «Landschaft und Gewässerräume» als Schutzobjekte ausgeschieden werden. (E)

9.3 Baugruppen und Ortsbildschutz

Die Baugruppe Heimige wurde laut Kapitel 4.3.1 des Erläuterungsberichts aufgelöst. Im Inventarplan ist sie korrekterweise nicht aufgeführt, im Zonenplan «Landschaft und Gewässerräume» ist sie jedoch dargestellt. Die Baugruppe Heimige ist dort zu löschen. (mGV)

Die KDP fordert in ihrem Fachbericht vom 11. Februar 2020, dass Ortsbildschutzperimeter gemäss Praxis über alle Baugruppen auszuscheiden sind, unabhängig davon, ob sie in der Bauzone liegen oder ausserhalb. Bei Baugruppen handelt es sich grundsätzlich auch um Bau Denkmäler, welche erhöhten ortsbaulichen Anforderungen genügen sollen. Daher ist nicht nur für die im Siedlungsgebiet liegende Baugruppe Lindenhof-Dürrenbühl ein Ortsbildschutzperimeter auszuscheiden, sondern auch für die etwas ausserhalb liegenden beiden Baugruppen Stalden und Huebershus. (mGV)

Der Ortsbildschutzperimeter für die Baugruppe Lindenhof-Dürrenbühl ist im Zonenplan Siedlung ausgeschieden. Da die Baugruppen Stalden und Huebershus etwas ausserhalb liegen, sind entweder alle drei Ortsbildschutzperimeter im vorliegenden Zonenplan «Landschaft und Gewässer» festzulegen oder im Zonenplan Siedlung ist für die Gebiete Stalden und Huebershus je eine Ausschnitt mit der Festlegung des Ortsbildschutzperimeters einzufügen. (mGV)

9.4 Darstellung

Die Gewässerräume und die Gefahrengebiete mit mittlerer Gefährdung sind aufgrund der gewählten Farbe nur schwer voneinander unterscheidbar, insbesondere bei Überlagerungen. (H)

Liegt ein Grenz-Gewässer teilweise auf dem Gemeindegebiet von Wyssachen und teilweise auf anderem Gemeindegebiet, ist nur derjenige Teil des Gewässers zu vermessen, welcher in der Gemeinde Wyssachen liegt. (mGV)

Die Baugruppen sind aufgrund der gewählten Darstellung schlecht lesbar, insbesondere im Siedlungsteil Dürrenbühl. (H)

10. Zonenplan Siedlung

10.1 Baugruppen und Ortsbildschutz

Vgl. Kapitel 9.3

10.2 Vermassung

Der Zonenplan Siedlung ist bereits sehr gut vermasset, jedoch noch nicht vollständig. Es müssen alle Zonenwechsel innerhalb eines Grundstückes vermasset werden. Wir bitten die Gemeinde, dies nochmals zu überprüfen. So fehlt die Vermassung z.B. auf der Parzelle 168. (H)

11. Baureglement

Lesehilfe, Besitzstandsgarantie, Fussnote 2	Art. 82 BauG wurde aufgehoben und ist daher in der Fussnote 2 zu streichen.	H
Art. 3, Wohnzone	Die Wohnzone ist der Empfindlichkeitsstufe II zugewiesen. Gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. b. sind in der ES II keine störenden Betriebe zugelassen. Die Nutzungsart «Verkauf für den täglichen Bedarf» steht dazu im Widerspruch und ist daher in der W2 zu löschen.	fGV
Art. 3, Dorfzone	Es wird empfohlen, die Fläche des Verkaufs zu beschränken (vgl. Art. 211 Abs. 1 MBR).	E
Art. 4	Anbauten wurden in der Gemeinde bisher nicht an die Gebäudelänge angerechnet (vgl. Art. 39 Abs. 1 Ziff. 2 aGBR). Mit der BMBV-Umsetzung werden die Neubauten grundsätzlich an die Gebäudelänge angerechnet. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde neu auch die Möglichkeit hat, Neubauten nicht an die Gebäude anrechnen zu lassen, sofern sie dies im Baureglement explizit so festlegt. In diesem Fall empfehlen wir, im Baureglement zu regeln, wie die Messweise beim Zusammenbau mehrerer Gebäude mit dazwischenliegenden Neubauten in der Gesamtlängenausdehnung beschränkt wird (z.B. durch einen Gebäudeabstand zwischen zwei Neubauten). Zu beachten ist, dass beim Zusammenbau mehrerer Gebäude, die Aufhebung des Gebäudeabstandes für Neubauten (mittels Ausnahme) nicht zulässig ist.	H E
Art. 4 Abs. 2	Bei Bauten am Hang empfehlen wir, in Übereinstimmung mit Art. 212 Abs. 5 MBR eine Mehrhöhe von 1,00 m (statt 1,20 m) festzulegen.	E
Art. 4 Abs. 3	Der Begriff «technische Neubauten» ist nicht BMBV-konform. Es muss «technisch bedingte Dachaufbauten» heissen. Die Regelung zu «andere Spezialbauten bis zu einer anrechenbaren Gebäudelfläche von max. 30 m ² » ist unklar. Sind hiermit spezielle Gebäude gemeint, welche nur eine Fläche von 30 m ² aufweisen dürfen, dafür aber die Fh g als Höhenbeschränkung haben? Die Bestimmung ist zu präzisieren.	fGV fGV
Art. 4 Abs. 4	In der Gemeinde Wyssachen gibt es einige grössere unüberbaute Bauparzellen (im Umfang von zirka 1500 m ²), für welche gemäss aktualisierter Praxis im Sinn der haushälterischen Bodennutzung und der Siedlungsentwicklung nach innen eine minimale Nutzungsdichte festzulegen ist. Art. 4 Abs. 4 ist daher wie folgt umzuformulieren: «Auf den folgenden Parzellen ist im Sinn der haushälterischen Bodennutzung und der Siedlungsentwicklung nach innen (gestützt auf Art. 3 RPG i.V.m. Art. 8a Abs. 1 und Art. 54 Abs. 2 Bst. I BauG) eine Mindestdichte festgelegt:» Aufgrund der Grösse betrifft dies lediglich die Parzellen 590 und 42 sowie die nebeneinander liegenden Parzellen 367 und 896.	fGV H

	Auch für die grösseren unüberbauten Arbeitszonen ist als Richtwert eine Überbauungsziffer von minimal 50% anzustreben oder alternativ eine minimale Höhe, eine Baumassenziffer oder einer Grünflächenziffer. Allfällige Abweichungen sind zu begründen. Dies betrifft die unüberbaute Parzelle 893, welche in der Auflistung zu ergänzen ist.	fGV
Art. 5 Abs. 3	Es wird dringend empfohlen, hier auch die Dachvorsprünge gemäss Art. 10 BMBV zu regeln. Es handelt sich um zusätzlich «privilegierte» vorspringende Gebäudeteile, welche in der Breite nicht beschränkt sind.	E
Art. 5 Abs. 6	Es wird empfohlen, für das Untergeschoss die Formulierung gemäss Art. 212 Abs. 2 lit. h MBR zu verwenden. Das Attikageschoss ist bei der Messung der Fassadenhöhe jeweils zu berücksichtigen (vgl. BSIG Nr. 7/721.3/1.1, S. 14). Es fehlt jedoch eine Regelung, wie die Fassadenhöhe bei Bauten mit Attikageschoss gemessen wird. Die Skizze im Anhang A1 zeigt, dass hierzu die giebelseitige Fassadenhöhe verwendet wird. Art. 5 Abs. 6 ist entsprechend zu ergänzen.	E fGV
Art. 5 Abs. 7	Gemäss konsolidierte Praxis des AGR und der BSIG BMBV (Nr. 7/721.3/1.1, S. 7) sind Abgrabungen lediglich für Hauseingänge und Garageneinfahrten privilegiert. «Verladerampen usw.» sind daher zu streichen. Zudem wird das festgelegte Mass von 50 % der Fassadenlänge oder max. 7.5 m der Fassadenseite angesichts des Richtwerts von 5 m als relativ grosszügig erachtet. Wir bitten die Gemeinde, dies zu überprüfen.	fGV E
Art. 7 Abs. 1	Es ist nicht zulässig, dass der Abstand zweier Gebäude nur unter Berücksichtigung der wohnhygienischen Verhältnisse reduziert wird. Dieser Teil der Bestimmung ist zu streichen.	fGV
Art. 8 Abs. 3	Da die Anbauten neu an die Gebäudelänge angerechnet werden (vgl. Erläuterungsbericht S. 36), muss beim Zusammenbau von Anbauten auch die zulässige Gebäudelänge eingehalten werden. Absatz 3 ist dementsprechend anzupassen.	fGV
Art. 9 Abs. 1	Gemäss Art. 80 Abs. 1 SG kann das zuständige Gemeinwesen in Nutzungsplänen oder in der Gesetzgebung andere Abstände von Strassen definieren. Die Gemeinde Wyssachen kann aber keine Regelung zu Kantonsstrassen treffen, da in diesem Fall der Kanton das zuständige Gemeinwesen ist. Bei Kantonsstrassen werden die Bauabstände vom Fahrbahnrand und nicht vom öffentlichen Verkehrsraum gemessen (vgl. Art. 80 Abs. 1 Bst. a SG). Art. 9 Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.	fGV
Art. 17 Abs. 5, 6, 7	Gemäss Art. 414 Abs. 2, 3 und 4 MBR sind Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig. Ihre Gesamtbreite beträgt max. 30 % der Gebäudelänge des obersten Geschosses. Firstoblichter sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren; ihre Gesamtfläche beträgt zusammen maximal 10% der jeweiligen Dachfläche. In Art. 17 Abs. 5, 6 und 7 BauR sind z.T. doppelt so grosse Werte festgelegt. Auch wenn diese Werte mit den Bestimmungen des Baureglements vom 25. November 2010 übereinstimmen, bitten wir die Gemeinde, die Werte kritisch zu überprüfen und wenn möglich anzupassen.	E
neuer Art., Hochstammobstgarten	Die im Zonenplan «Landschaft und Gewässerräume» bezeichneten Hochstammobstgärten sind (wie die markanten Einzelbäume und Baumgruppen, vgl. Art. 26 BauR) aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen in ihrem Bestand zu sichern (vgl. auch Kapitel 9.2)	E
neuer Art., Trockenstandort	Es ist ein neuer Artikel gemäss Art. 532, Abs. 1, L3, Trockenstandort (trockene Wiesen) des Musterbaureglements aufzunehmen.	E

Art. 27 Abs. 2	Wir empfehlen, zu präzisieren, dass der Gewässerraum im Zonenplan «Landschaft und Gewässerräume» festgelegt wird.	E
Art. 28 Abs. 1	Die Landschaftsschutzgebiete sind im Zonenplan «Landschaft und Gewässerräume» festgelegt.	fGV
Art. 28 Abs. 3	Falls es sich bei der erwähnten «Fachinstanz» um die Fachberatung gemäss Art. 21 BauR handelt, ist darauf zu verweisen.	H
Art. 29	Die Aussichtspunkte sind nicht im Schutzzonenplan, sondern im Zonenplan «Landschaft und Gewässerräume» festgelegt.	fGV
Art. 35	Aufgehoben werden mit dieser Ortsplanungsrevision auch der Schutzzonenplan und der Richtplan Erschliessung, beide datierend vom 27. Februar 1997.	E
A1, An- und Kleinbauten	Wir empfehlen, in der Skizze die Kleinbaute weiter vom Hauptgebäude entfernt darzustellen. So dass klarer ersichtlich wird, dass diese nicht ans Hauptgebäude angebaut ist.	E
A1, Kniestockhöhe	Die Skizze zur Kniestockhöhe ist durch die aktualisierte zu ersetzen (vgl. Newsletter Nr. 24 der Abteilung Bauen AGR).	fGV
A1, Geschosse	Beim Untergeschoss soll ergänzt werden, dass dies die Einhaltung des Masses für das Herausragen über das massgebende Terrain voraussetzt (analog zur Ergänzung zum Dachgeschoss).	E
A1, Abgrabungen	Die Legende ist gemäss Art. 5 Abs. 7 BauR wie folgt zu ergänzen und zu GV korrigieren: ... bei Abgrabungen > 7.5 m oder > 50% ... bei Abgrabungen < 7.5 m oder < 50% Zudem muss die Beschriftung gerade umgekehrt sein. Wenn die Abgrabungen kleiner als 7.5 m sind, gilt die rote Fassadenlinie, wenn sie grösser als 7.5 m sind, gilt die orange Fassadenlinie.	fGV
A1, Strassenabstand	Gemäss Skizze wird der Strassenabstand vom Fahrbahnrand gemessen. Dies steht im Widerspruch zur Regelung in Art. 9 Abs. 1 BauR, da für die übrigen öffentlichen Strassen und Wege ab öffentlichem Verkehrsraum gemessen werden könnte.	fGV
A1, Gewässerraum	Wir empfehlen, die Abbildung 3 zum Uferbereich und Pufferstreifen nach NHG aus der «Arbeitshilfe Gewässerraum» zu ergänzen.	E
A1, Bauabstand, Pufferzone	Wir empfehlen, im Anhang die dem Fachbericht der Abteilung Naturförderung und des Fischereinspektorats beiliegenden Skizze zu den Bauabständen und zur Pufferzone zu ergänzen.	E
A5, Web-Adressen	Wir machen darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang mit der Direktionsreform, auch die Web-Adressen geändert haben.	H

12. Erläuterungsbericht

Das Amt für Umwelt und Energie weist in seiner E-Mail vom 2. Dezember 2019 darauf hin, dass das Kapitel 4.2.3 des Erläuterungsberichts zum Thema Energie nicht den aktuellen Stand wiedergibt. Mit Inkrafttreten der revidierten kantonalen Energieverordnung (KE nV) am 1. September 2016 wurde ein neues System für die Berechnung des Wärmebedarfs von neuen Gebäuden eingeführt und neue Grenzwerte festgelegt (Anhang 7 KE nV). Neu wird nicht mehr der zulässige Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie in Prozent vorgegeben, sondern es ist ein Grenzwert in kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche, der sogenannte gewichtete Energiebedarf, einzuhalten. Diesen Grenzwert können die Gemeinden, wie bisher den Höchstanteil, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Bst. b KE nG, weiter begrenzen. Das Kapitel 4.2.3 des Erläuterungsberichts ist dementsprechend anzupassen. (H)

Der Archäologische Dienst macht in seinem Fachbericht vom 12. Dezember 2019 darauf aufmerksam, dass im Kapitel 4.4.4 des Erläuterungsberichts der Begriff «Fundstelle» mit «Schutzgebiet» ersetzt werden soll. (H)

Gemäss Abb. 13 sind in Wyssachen einzelne Grundwasserschutzzonen S1, S2 oder S3 ausgeschieden. Der zweitletzte Satz in Kapitel 4.5.2 des Erläuterungsberichts besagt jedoch das Gegenteil. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen. (H)

Wir weisen darauf hin, dass bei der Bestimmung der Mehrwertabgabe nicht auf eine Schätzung nach anerkannten Methoden verzichtet werden kann. Dies würde Art. 142b Abs. 1 BauG widersprechen und ist daher nicht möglich. Kapitel 9.1 des Erläuterungsberichts ist entsprechend zu präzisieren. (H)

13. Weiteres von Fachstellen und der Region Oberaargau

Die Fachstelle Hochbau und Bodenrecht des Amts für Landwirtschaft und Natur, die Abteilung Naturgefahren des Amts für Wald, das Amt für Wasser und Abfall und die Region Oberaargau haben die Ortsplanungsrevision im Rahmen der Vernehmlassung ebenfalls geprüft, dazu jedoch keine Vorbehalte, Empfehlungen oder Hinweise geäussert.

14. Weiteres Vorgehen

Die Unterlagen sind gemäss vorliegendem Vorprüfungsbericht zu bereinigen. Die Genehmigungsvorbehalte sind auszuräumen und die Empfehlungen und Hinweise zu beachten.

Anschliessend ist die bereinigte Planung während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Die Publikation hat auch im Amtsblatt zu erfolgen.

Einspracheverhandlungen sind vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen. Die Pläne und Vorschriften sind in 6-facher Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- Ausdruck Bericht über die Erhebung der unüberbauten Bauzonen (aktualisiert per Datum Beschlussfassung)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung
- Entwürfe der Abgabeverfügungen und der Verträge zu den ermittelten Mehrwerten (Art. 142d Abs. 2 BauG) inkl. Nachweis der Schatzung
- Kommunales Reglemente über die Mehrwertabgabe (MWAR), sofern Abgaben erhoben werden, welche über den kantonalen Mindestvorgaben liegen (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Der OIK IV bittet die Gemeinde bzw. das Planungsbüro zudem, ihm zwecks Korrektur der GNBE-Karte die digitalen Daten mit den neu vermessenen, eingedolten Gewässerabschnitten zuzustellen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Anita Schnyder
Raumplanerin

Beilagen

- Berichte Bauzonen unüberbaut / überbaut vom 14. Januar 2020
- Fachberichte
 - Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF) und Fischereiinspektorat, 20. Januar 2020
 - Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fachstelle Hochbau und Bodenrecht, 15. Januar 2020
 - Amt für Wald (KAWA), Waldabteilung Mittelland, 6. Dezember 2019
 - Amt für Wald (KAWA), Abteilung Naturgefahren, 26. November 2019
 - Amt für Kultur (AK), Denkmalpflege (KDP), 11. Februar 2020
 - Amt für Kultur (AK), Archäologischer Dienst, 12. Dezember 2019
 - Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), E-Mail vom 2. Dezember 2019
 - Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis IV (OIK IV), Wasserbau und Naturgefahren, 20. Januar 2020
 - Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis IV (OIK IV), Strassen-, Langsamverkehr und Wanderwege, 20. Januar 2020
 - Amt für Wasser und Abfall (AWA), 5. Dezember 2019
 - Region Oberraargau, 17. Dezember 2019

Kopie mit Beilagen (Fachberichte)

- - georegio ag, Atelier für Raumentwicklung, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Oberaargau
- Fachstellen
 - LANAT, ANF
 - LANAT, FI
 - LANAT, Fachstelle Hochbau und Bodenrecht
 - AWN, Waldabteilung Mittelland
 - AWN, Abteilung Naturgefahren
 - AK, KDP
 - AK, Archäologischer Dienst
 - AUE
 - TBA, OIK IV
 - AWA
 - Region Oberaargau